

An alle Landeshauptmänner sowie an die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
(im Weg der Ämter der Landesregierungen)

Nachrichtlich:
Bezirksverwaltungsbehörden
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
IT-Dienstleister

per E-Mail

Geschäftszahl: 2023-0.134.590

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)
BMI-III-S-2@bmi.gv.at

MinR Mag. Gregor Wenda, MBA
Sachbearbeiter/in

+43 1 53126 905210
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-S-2@bmi.gv.at zu richten.

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB
Wahlrechtsänderungsgesetz 2023; Information betreffend die Festlegung von zwei Eintragungszeiträumen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie bereits mitgeteilt, wurde für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- „ECHTE Demokratie - Volksbegehren“,
- „Beibehaltung Sommerzeit“,
- „GIS Gebühren NEIN“,
- „BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN!“,
- „Unabhängige JUSTIZ sichern“,
- „Lieferkettengesetz Volksbegehren“ und
- „NEHAMMER MUSS WEG“

als Eintragungszeitraum der Zeitraum von 17. bis 24. April 2023 festgelegt (Eintragungszeitraum I/2023).

Für die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen

- „NEUTRALITÄT Österreichs JA“
- „anti-gendern-Volksbegehren“
- „Verbot für Kinder-Instagram“
- „Untersuchungsausschüsse live übertragen“
- „Lebensmittelrettung statt Lebensmittelverschwendung“
- „Asylstraftäter sofort abschieben“
- „Umsetzung der Lebensmittelherkunftskennzeichnung!“
- „Rettung unserer Sparbücher“

wurde als Eintragungszeitraum der Zeitraum von 19. Juni bis 26. Juni 2023 festgelegt (Eintragungszeitraum II/2023).

Die Formulare für die Verlautbarungen sowie die Texte der Volksbegehren samt Begründungen wurden bereits **ausgeliefert. Die Verlautbarungen waren bereits auszuhängen.**

Ein **gemeinsamer Leitfaden** zur Durchführung der Volksbegehren für den „Eintragungszeitraum I/2023“ (17. bis 24. April 2023) und für den „Eintragungszeitraum II/2023“ (19. bis 26. Juni 2023) wird wieder zeitgerecht (voraussichtlich ab 13. März 2023) als Download zur Verfügung stehen. Er wird, wie die übrigen Drucksorten, auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter dem bekannten „Drucksorten-Link“ verfügbar sein:

<http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, das am 24. Februar 2023 mit BGBl. I Nr. 7/2023 kundgemacht worden ist, führt durch das sofortige Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen des Volksbegehrengesetzes 2018 bereits hinsichtlich des kommenden Eintragungszeitraumes zu folgenden Neuerungen:

- Während eines Eintragungszeitraumes ist ein Offenhalten von Eintragungslokalen an Samstagen nicht mehr erforderlich.
- Von Montag bis Freitag sind Eintragungslokale zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr und an einem Werktag (nicht mehr an zwei Werktagen) zusätzlich bis 20.00 Uhr offenzuhalten.

- Eine Übergangsbestimmung erlaubt es, dass die Eintragungsbehörden Verlautbarungen, die vor Inkrafttreten des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ergangen sind, den geänderten Vorgaben angepasst werden können. Diese Anpassungen haben bis spätestens zum Stichtag der von der Verlautbarung betroffenen Volksbegehren zu erfolgen.

Dies bedeutet, dass die bereits von den Gemeinden getroffenen Verlautbarungen zu den Eintragungsorten und den Tagesstunden (Eintragungszeiten), zu denen die Eintragungen getätigt werden können, für den Eintragszeitraum I/2023 spätestens bis zum Stichtag 13. März 2023 und für den Eintragszeitraum II/2023 spätestens bis zum Stichtag 15. Mai 2023 anzupassen sind. Hierbei wird es ausreichen, die bereits ausgehängten Formulare zu korrigieren und mit einer entsprechenden Paraphe zu versehen. Ein Neuausdruck der bereits ergangenen Verlautbarungen ist nicht vorgesehen.

Auf Grund der Mehrung der Eintragszeiträume – und um die Handhabung zur Durchführung der Eintragungen der Eintragslokale im „**Zentralen Wahlsprengel-Tool**“ (ZeWaT) zu erleichtern – wurde eine Änderung in der Programmierung durchgeführt. Dadurch wurde es den Gemeinden ermöglicht, bereits für alle im ZeWaT angelegten Eintragszeiträume entsprechende Eintragungen durchzuführen, ohne den Ablauf zeitlich vorangegangener Eintragszeiträume abwarten zu müssen. Die bisherige, einfache Handhabung der Übernahme der Daten aus vorhergehenden Volksbegehren bleibt ungeschmälert erhalten. Diesbezügliche Informationen können die Gemeinden dem im ZeWaT abrufbaren Benutzerhandbuch (allenfalls durch Rückfrage bei dem für dieses Programm zuständigen IT-Provider) sowie dem voraussichtlich ab 13. März 2023 verfügbaren Leitfaden für die Volksbegehren (Eintragszeiträume I/2023 und II/2023) entnehmen.

Bitte beachten Sie bei der Überprüfung der Verlautbarungen und der Eintragungen im ZeWaT, dass

- in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, zumindest ein Eintragslokal vorzusehen ist,
- für den Fall, dass in einer Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, mehrere Eintragslokale eingerichtet sind, für alle Eintragslokale die gleichen Öffnungszeiten zu gelten haben,
- an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich an **einem** Werktag bis 20.00 Uhr offen zu halten ist,

- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungen der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen,
- **am Samstag und am Sonntag** die Eintragungslokale **geschlossen** bleiben können,
- nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal vorzusehen ist und für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen sind,
- Eintragungslokale mit behindertengerechtem Zugang in der Verlautbarung und im ZeWaT als solche bezeichnet werden sollen.

Die Gemeinden werden ersucht, die im ZeWaT erforderlichen Eintragungen für beide Eintragungszeiträume – I/2023 (von 17. bis 24. April 2023) und II/2023 (von 19. Juni bis 26. Juni 2023) – bis 29. März 2023 durchzuführen.

Es wird ersucht, dieses Schreiben – gegebenenfalls – an die Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Der gefertigte Leiter der Abteilung für Wahlangelegenheiten nimmt seine unmittelbar bevorstehende Versetzung in den Ruhestand zum Anlass, sich bei allen mit der Administration von Volksbegehren, aber auch von Wahlen befassten Organwalterinnen und Organwaltern für die sich oft über Jahrzehnte erstreckt habende, mit dem Inkrafttreten des Volksbegehrensgesetzes 2018 jedoch wesentlich intensiver gewordene, aber stets als reibungslos zu bezeichnende Zusammenarbeit herzlich zu bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

28. Februar 2023

Für den Bundesminister:

AL Mag. Robert Stein

Elektronisch gefertigt

